

**TOP 4: Entwurf eines Landesgesetzes über Dolmetschende und Übersetzende in der Justiz (LDÜJG)**

- Ministerium der Justiz -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf des Landesgesetzes über Dolmetschende und Übersetzende in der Justiz (LDÜJG) und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Am 1. Januar 2023 wird das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in Kraft treten und das Recht der Gerichtsdolmetschenden bundesweit vereinheitlichen. Der Regelungsbereich dieses Gesetzes betrifft ausschließlich die Gerichtsdolmetschenden. Namentlich Dolmetschende in anderen Bereichen der Justiz und in der Justiz tätige Übersetzende sind nicht erfasst.

Bislang gilt in Rheinland-Pfalz – einheitlich für alle in der Justiz tätigen Dolmetschenden und Übersetzenden – das Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz. Diese landesrechtlichen Regelungen bedürfen aufgrund des bevorstehenden Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes bis zum 1. Januar 2023 einer Anpassung.

Infolge des Erlasses des Gerichtsdolmetschergesetzes kann eine Regelung für die von den Neuregelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes Betroffenen nicht mehr durch Landesgesetz erfolgen. Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen für diese Gruppe werden daher zum 1. Januar 2023 obsolet werden. Deswegen bedarf es sowohl einer Neufassung des bisherigen Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz sowie der Anpassung der sonstigen landesrechtlichen Vorschriften bezüglich der allgemeinen Beeidigung

von Dolmetschenden und der Ermächtigung von Übersetzenden. So bedarf es insbesondere einer Änderung der diesbezüglichen kostenrechtlichen Regelungen. Diesem Anpassungsbedürfnis soll mit dem Gesetzentwurf Rechnung getragen werden.